

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kögernheim

für das Haushaltsjahr 2012

vom 29.12.2011

Der Gemeinderat hat am 16.11.2011 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen. Der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 19.12.2011 die Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde erteilt.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.752.010 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.836.752 €
der Jahresfehlbetrag auf	-84.742 €
<i>vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren</i>	<i>-427.548,01. €</i>

im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.601.967 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.592.188 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	9.779 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.8000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-40.800 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.606.967 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.632.988 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-26.021 €
<i>vorzutragende Beträge aus Haushaltsvorjahren</i>	<i>-242.343,29 €</i>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0,00 €
für verzinste Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

nachrichtlich:

Darlehensumschuldungen / -prolongationen im Hj. 2012	289.728,48 €
--	--------------

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

0,00 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Hi. 2012</u>	<u>nachrichtlich:</u> 2011
▪ Grundsteuer A	300 %	285 %
▪ Grundsteuer B	350 %	338 %
▪ Gewerbesteuer	360 %	350 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

▪ für den ersten Hund	60 €	60 €
▪ für den zweiten Hund	72 €	72 €

- für jeden weiteren Hund

96 € 96 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBL. S 57) werden festgesetzt:

Weinbergshut

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2012 **20,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2010 **7,19 €** pro Hektar

Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

- Vorausleistungen für das Haushaltsjahr 2012 **0,00 €** pro Hektar
- Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2010 **0,00 €** pro Hektar

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde bei Grundstücken mit einem Wert

	bis 2.000,00 €		keine Gebühr
von 2.000,01 €	bis 25.000,00 €		30,00 €
von 25.000,01 €	und darüber		60,00 €

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

Die Stellplatzgebühren

gem. § 47 LBauO werden wie folgt festgesetzt:
je Stellplatz

10.225,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 4.474.336,67 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2011 beträgt 4.255.279,67 € und zum 31.12.2012 dann 4.170.537,67 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000,00 €** überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **410 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf **50,00 €** festgesetzt.
- Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von **50,01 € bis 3.000,00 €** endgültig zu entscheiden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Köngernheim, den 29.12.2011
Jutta Hoff (Ortsbürgermeisterin)

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 06.01.2012 bis 16.01.2012 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 29.12.2011
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
gez. Penzer

Bürgermeister

Hinweis: Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates gemäß § 34 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und Tatsachen, die eine öffentliche Rechtsverletzung begründen können, bei der **Ortsgemeinde Köngernheim** geltend gemacht werden.